

Satzung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Allgemeines	Seite
ABSCHNITT I:	Träger, Aufgaben, Zuständigkeit	
§ 1	Name, Sitz, Rechtsstellung	6
§ 2	Aufgaben	6
§ 3	Sachliche Zuständigkeit	7
§ 4	Örtliche Zuständigkeit	7
§ 5	Beginn und Ende der Zuständigkeit	7
§ 6	Hauptverwaltung und regionale Gliederung	8
ABSCHNITT II:	Verfassung	
§ 7	Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft	8
§ 8	Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	8
§ 9	Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen	9
§ 10	Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	9
§ 11	Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht der Arbeitgeber	10
§ 12	Erledigungsausschüsse	10
§ 13	Ehrenämter	10
§ 14	Aufgaben der Vertreterversammlung	11
§ 15	Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand	13
§ 16	Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane	13
§ 17	Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand/ den Hauptgeschäftsführer/ die Hauptgeschäftsführerin	15
§ 18	Aufgaben des Vorstands	15
§ 19	Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane	18

§	20	Beiräte	18
§	21	Hauptgeschäftsführer /Hauptgeschäftsführerin	19
§	22	Rentenausschüsse	19
§	23	Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse	20
ABSCHNITT III:		Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer	
§	24	Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten	22
§	25	Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmerinnen und Unternehmer	23
ABSCHNITT IV:		Aufbringung der Mittel	
§	26	Beiträge	23
§	27	Vorschüsse	24
§	28	Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen	24
§	29	Lohnnachweis	25
§	30	Beitragsüberwachung	25
§	31	Beitragsausgleichsverfahren	26
§	32	Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen	29
§	33	Säumniszuschlag	30
ABSCHNITT V:		Änderungen im Unternehmen	
§	34	Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge	30
§	35	Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung	31
ABSCHNITT VI:		Leistungen	
§	36	Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste	31
§	37	Feststellung der Leistungen	32

ABSCHNITT VII:		Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren	
§	38	Allgemeines	32
§	39	Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmerinnen/Unternehmer und der Versicherten	34
§	40	Überwachung der Unternehmen, Beratung der Unternehmerinnen und Unternehmer, Aufsichtspersonen	34
§	41	Sicherheitsbeauftragte	36
§	42	Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen	36

ABSCHNITT VIII:		Ausdehnung der Versicherung	
§	43	Freiwillige Versicherung	37
§	44	Antrag, Versicherungssumme	37
§	45	Beitrag	38
§	46	Beginn der Versicherung	38
§	47	Beginn und Umfang der Leistungen	38
§	48	Änderung der Versicherungssumme	38
§	49	Beendigung der Versicherung	38
§	50	Verzeichnis, Bestätigung	39

ABSCHNITT IX:		Versicherung sonstiger Personen	
§	51	Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen	39
§	52	Versicherung von ehrenamtlich Tätigen	40

ABSCHNITT X:		Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen	
§	53	Ordnungswidrigkeiten	40
§	54	Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte	41
§	55	Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht	42

Teil B		Sonder- und Übergangsvorschriften	
ABSCHNITT I:		(gestrichen)	
§ 56		(gestrichen)	43
§ 57		(gestrichen)	43
ABSCHNITT II:			
§ 58		(gestrichen)	43
ABSCHNITT III:		Umlage, Lastenverteilung, Vermögen und Finanzierung	
§ 59		Umlagen und Lastenverteilung	43
§ 60		Übergang des Vermögens	44
§ 61		(gestrichen)	44
§ 62		Vermögen, Finanzierung	44
§ 63		(gestrichen)	45
§ 64		(gestrichen)	45
ABSCHNITT IV:			
§ 65		(gestrichen)	45
ABSCHNITT V:			
§ 66		(gestrichen)	45
§ 67		(gestrichen)	45
§ 68		(gestrichen)	46
§ 69		(gestrichen)	46
Teil C		Schlussbestimmungen	
§ 70		Bekanntmachungen	46
§ 71		Inkrafttreten	46

Anlage:	
Sachliche Zuständigkeit (zu § 3 Abs. 1)	47
Hinweise zur Genehmigung und zum Inkrafttreten der Satzung und ihrer Nachträge	53

Teil A - Allgemeines

Abschnitt I

Träger, Aufgaben, Zuständigkeit

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen
„Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie“ (BG RCI).
Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.
- (2) Die Berufsgenossenschaft ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft
des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie ist befugt, den Bundesadler im
Dienstsiegel zu führen.
- (3) Die Berufsgenossenschaft ist aus einer Vereinigung der

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Steinbruchs-Berufsgenossenschaft,
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
Lederindustrie-Berufsgenossenschaft und
Zucker-Berufsgenossenschaft

entstanden.

Zur Auslegung der Satzung ist der Vereinigungsvertrag vom 14. Oktober 2008
heranzuziehen.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Aufgabe der Berufsgenossenschaft ist es, mit allen geeigneten Mitteln für die
Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten
Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1
SGB VII) zu sorgen. Nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit
hat sie die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen
geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre
Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 3 - Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist sachlich zuständig für die in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmensarten (§ 121 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).
- (3) Die Berufsgenossenschaft ist auch zuständig für verschiedenartige Neben- und Hilfsunternehmen, wenn sie für das Hauptunternehmen zuständig ist. Der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft sind nicht unterstellt Neben- und Hilfsunternehmen, die Seefahrt betreiben, welche über den örtlichen Verkehr hinausreicht (§ 131 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII), sowie die folgenden Nebenunternehmen landwirtschaftlicher Art:
 - landwirtschaftliche Nebenunternehmen mit einer Größe von mehr als fünf Hektar
 - Friedhöfe
 - Nebenunternehmen des Gartenbaus, Weinbaus, Tabakbaus und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar (§ 131 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII).

§ 4 - Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 - Beginn und Ende der Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer oder der Unternehmerin fest (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben die für ihr Unternehmen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten,
 1. welche Berufsgenossenschaft für das Unternehmen zuständig ist,

2. an welchem Ort sich die zuständige Geschäftsstelle der Berufsgenossenschaft befindet (§ 138 SGB VII).

§ 6 - Hauptverwaltung und regionale Gliederung

- (1) Die Aufgaben der Hauptverwaltung werden an den Standorten Bochum, Heidelberg, Langenhagen und Mainz wahrgenommen.
- (2) Die Berufsgenossenschaft hat folgende regionale Gliederung:
 - Bezirksdirektion und Kompetenz-Center Bochum
 - Bezirksdirektion Gera
 - Bezirksdirektion und Kompetenz-Center Heidelberg
 - Bezirksdirektion Köln
 - Bezirksdirektion und Kompetenz-Center Langenhagen
 - Bezirksdirektion und Kompetenz-Center Mainz
 - Bezirksdirektion Nürnberg
- (3) Die Bezirksdirektionen sind Geschäftsstellen der Berufsgenossenschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Abschnitt II Verfassung

§ 7 - Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft

- (1) In den Selbstverwaltungsorganen der Berufsgenossenschaft sind die Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen und Versicherten, die der Berufsgenossenschaft angehören, paritätisch vertreten.
- (2) Die Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

§ 8 - Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je 30 Vertretern bzw. Vertreterinnen der Versicherten und der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen zusammen (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

- (2) Der Vorstand besteht bis zum Ablauf der Wahlperiode der Sozialwahlen 2017 aus je 20 Vertretern bzw. Vertreterinnen der Versicherten und der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen (§§ 43 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Ab der Wahlperiode der Sozialwahlen 2023 besteht der Vorstand aus je elf Vertretern bzw. Vertreterinnen der Versicherten und der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen (§§ 43 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Mitglieder des Vorstands, die verhindert sind, werden durch persönliche Stellvertreter oder Stellvertreterinnen vertreten.

§ 9 - Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende; die eine Person muss der Gruppe der Versicherten und die andere der Gruppe der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen angehören (§ 62 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstands sollen wechselseitig der Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt am 1. Oktober jedes Jahres zwischen dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

§ 10 - Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).

§ 11 - Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht der Arbeitgeber

- (1) Die Wahlberechtigung für die Vertreterversammlung sowie die Wählbarkeit für Vertreterversammlung und Vorstand bestimmen die §§ 50, 51 SGB IV.

Wahlberechtigt ist nicht, wer an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Stichtag fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 50 Abs. 3 SGB IV). Nicht wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 51 Abs. 7 SGB IV).

- (2) Bei der Wahl zur Vertreterversammlung bemisst sich das Stimmrecht der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen nach der Zahl der an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag bei ihnen beschäftigten, bei der Berufsgenossenschaft versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin hat bei 0 bis 20 Versicherten eine Stimme, bei 21 bis 50 Versicherten zwei Stimmen, bei 51 bis 100 Versicherten drei Stimmen und je weitere 1 bis 100 Versicherten eine weitere Stimme bis zur Höchstzahl von zwanzig Stimmen (§ 49 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 1 SGB IV).

§ 12 - Erledigungsausschüsse

- (1) Vertreterversammlung und Vorstand können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die Regelungen des § 16 der Satzung entsprechend.

§ 13 - Ehrenämter

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, welcher der Berufsgenossenschaft aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht (§ 42 Abs. 2 SGB IV).
- (3) Die Berufsgenossenschaft erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen grundsätzlich in Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst. Die Auslagen von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden (§ 41 Abs. 1

SGB IV). Einzelheiten regelt die Entschädigungsordnung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV).

- (4) Die Berufsgenossenschaft ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Wird durch schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet (§ 41 Abs. 2 SGB IV).
- (5) Die Berufsgenossenschaft kann den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand gewähren. Pauschbeträge für Zeitaufwand können außerdem gezahlt werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane (§ 41 Abs. 3 SGB IV). Einzelheiten regelt die Entschädigungsordnung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV).

§ 14 - Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 52 SGB IV),
3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Wahl des Hauptgeschäftsführers / der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers / der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin auf Vorschlag des Vorstands (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 18 Nr. 2 der Satzung),
5. Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Abs. 1 SGB IV),

6. Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII),
7. Beschluss über Prüfungsordnungen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
8. Feststellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Abs. 1 Satz 2, 74 SGB IV),
9. Entlastung des Vorstands und des Hauptgeschäftsführers / der Hauptgeschäftsführerin wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
10. Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),
11. Beschluss über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
12. Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 SGB VII),
13. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen (§§ 26, 35 SGB VII, § 35 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),
14. Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33 SGB VII i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),
15. Bestimmung der Zahl der Widerspruchsausschüsse und Bestellung der Mitglieder (§ 36a SGB IV, § 23 der Satzung),
16. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 SGB VII (§ 18 Nr. 4 der Satzung),
17. Beschluss über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nach § 13 Abs. 3 und Abs. 5 der Satzung (§ 41 Abs. 4 SGB IV),
18. Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII),
19. Beschluss über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt.

§ 15 - Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand

Die Berufsgenossenschaft wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern gemeinsam durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung vertreten (§ 33 Abs. 2 SGB IV).

§ 16 - Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließt; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV). Satz 1 gilt entsprechend für Sitzungen von Erledigungsausschüssen der Vertreterversammlung. Die Sitzungen der Beratungsausschüsse der Vertreterversammlung, des Vorstands sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§§ 63 Abs. 3 Satz 1, 66 Abs. 2 SGB IV).
- (2) Die Selbstverwaltungsorgane sind unbeschadet des Absatzes 7 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, so kann der oder die Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Abs. 1 SGB IV).
- (3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (4) Die Vertreterversammlung kann mit Ausnahme von Wahlen ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei:
 1. Angleichung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft an geänderte Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
 2. Änderung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft auf Grund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren,

3. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
4. Angelegenheiten, die nach Beratung auf einer Sitzung auf Grund eines Beschlusses der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen,

sofern es sich um Fälle handelt, die keiner Beratung mehr bedürfen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

- (4a) Darüber hinaus kann die Vertreterversammlung aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie.
- (5) Wenn der schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).
- (6) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Absatzes 7 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmgleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zu Stande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).
- (7) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Mitglieder einzuberufen. In dieser Sitzung kann über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und diese Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig vorher zugesandt worden ist. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen. Abweichend hiervon bedürfen Änderungen des Sitzes der Berufsgenossenschaft, der Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie die Schließung eines Standortes im Sinne des § 6 der Satzung und Änderungen des § 20 der Satzung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen

Mitgliederzahl. Gleiches gilt für Änderungen von Regelungen in Teil B der Satzung.

§ 17 - Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand/ den Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin

- (1) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes vertreten gemeinsam die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach §§ 15, 17 Abs. 4 der Satzung nicht der Vertreterversammlung, den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dem Hauptgeschäftsführer / der Hauptgeschäftsführerin obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Der Vorstand kann im Einzelfall durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder mit der Vertretung beauftragen.
- (2) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizufügen.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen seines / ihres Aufgabenbereichs (§ 21 Abs. 1 der Satzung) gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (4) Soweit der Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin im Rahmen des Aufgabenbereichs des Vorstands in dessen Auftrag handelt, zeichnet er / sie mit dem Zusatz „Der Vorstand – Im Auftrag“ („I. A.“).

§ 18 - Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Hauptgeschäftsführers / der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers / der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV),
3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),

4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (§ 14 Nr. 16 der Satzung),
5. Bestellung der Mitglieder der Beiräte und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie Beschluss über die Anzahl der jeweiligen Beiratsmitglieder (§ 20 der Satzung),
6. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand ab Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst BBesO aufwärts bzw. ab einer vergleichbaren Einstufung im tarifvertraglichen Bereich sowie Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung,
7. Aufstellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Abs. 1 Satz 1, 74 SGB IV, § 14 Nr. 8 der Satzung), Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 73 Abs. 1 SGB IV),
8. Aufstellung der Jahresrechnung der Berufsgenossenschaft (§ 77 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 32 SVHV),
9. Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichts (§ 32 SVHV),
10. Aufstellung einer Kassenordnung (§ 3 SVRV),
11. Beschluss über die Umlage (§ 152 SGB VII), § 26 der Satzung,
12. Beschluss über eine von § 172a Abs. 2 und 3 SGB VII abweichende Gestaltung der Rücklage (§ 172a Abs. 4 SGB VII), über eine Entnahme aus der Rücklage zur Beitragsstabilisierung (§ 172a Abs. 1 Satz 1, 2. Fall SGB VII), über die Bildung von Altersrückstellungen und den Aufbau eines Altersversorgungsvermögens über die Verpflichtung nach § 172c Abs. 1 SGB VII hinaus nach § 12 Abs. 1 SVRV sowie Beschluss über Anlagerichtlinien,
13. Beschluss über Beitragsvorschüsse (§ 164 Abs. 1 SGB VII),
14. Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmer/Unternehmerinnen und Betriebsangehörige (§§ 110, 111 SGB VII), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
15. Beschluss über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3 SGB IV),

16. (gestrichen)
17. Verhängung von Geldbußen (§§ 54 f. der Satzung), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
18. Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36a SGB IV, § 22 der Satzung),
19. Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 SGB VII, § 14 Nr. 12 der Satzung),
20. Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
21. Beschluss über die Veräußerung von Grundstücken sowie über die genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen (§ 85 Abs. 1 und 5 SGB IV),
22. Beschluss über die Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige und nicht anzeigepflichtige Anlagen und die Verwaltung des Vermögens durch den Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin,
23. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer / der Hauptgeschäftsführerin obliegt (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
24. Beschlussempfehlungen an die Vertreterversammlung,
25. Beschluss über sonstige gesetzliche Aufgaben des Vorstands,
26. Beschluss über Angelegenheiten, die der Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin dem Vorstand vorlegt,
27. Beschluss über Ausgleichsverpflichtungen eines Unternehmers oder einer Unternehmerin für Kosten, die der Berufsgenossenschaft durch Pflichtversäumnis eines Unternehmers oder einer Unternehmerin in Form von baren Auslagen für die Überwachung seines bzw. ihres Unternehmens entstehen (§ 40 Abs. 4 der Satzung).

§ 19 - Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht, hat der oder die Vorsitzende des Vorstands den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der oder die Vorsitzende des Vorstands die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung besteht bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

§ 20 - Beiräte

- (1) Bei der Berufsgenossenschaft werden branchenbezogene Beiräte gebildet. Diese fungieren als Beiräte des Vorstands.
- (2) Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Beiräte richten sich nach § 51 SGB IV. Der Vorstand benennt die Mitglieder der Beiräte auf Vorschlag der Branchen-Listenträger. Den Beiräten können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstands sind, aber die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Zum bzw. zur Vorsitzenden und zum bzw. zur stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte können nur Mitglieder des Vorstands oder Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt werden. Beiratsvorsitzende, die Mitglieder des Vorstands sind, gehören in ihrer Funktion als Beiratsvorsitzende dem Präventionsausschuss des Vorstands an. Beiratsvorsitzende, die Mitglieder der Vertreterversammlung sind, gehören in ihrer Funktion als Beiratsvorsitzende dem Präventionsausschuss der Vertreterversammlung an.
- (3) Die Beiräte nehmen branchenbezogene Präventionsaufgaben wahr. Sie fördern die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durch
 - a) Vorschläge für die Aufstellung von Unfallverhütungsvorschriften,
 - b) Vorschläge für die Verbesserung der Unfall- und Berufskrankheitenverhütung,

- c) Vorschläge zur Entwicklung gemeinsamer, branchenübergreifender Präventionskonzepte,
 - d) Vorschläge für die Gewinnung neuer technisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Fortentwicklung von Sicherheitseinrichtungen,
 - e) Vorschläge zu branchenbezogenen Präventionsprojekten,
 - f) Vorschläge zur branchenbezogenen Aus- und Fortbildung,
 - g) Mitwirkung bei Sonderaktionen zur Unfallverhütung.
- (4) Die Beiräte begleiten beratend die durch den Vorstand genehmigten Präventionsmaßnahmen und die daraus resultierenden Finanzansätze.
- (5) Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig; § 13 der Satzung gilt entsprechend. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft in den Beiräten gelten die §§ 58, 59 SGB IV entsprechend.

§ 21 - Hauptgeschäftsführer / Hauptgeschäftsführerin

- (1) Der Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 Halbsatz 1 SGB IV).
- (2) Der Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin führt die Bezeichnung „Direktor der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie“ oder „Direktorin der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie“.

§ 22 - Rentenausschüsse

- (1) Der Vorstand bildet gemäß § 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV, § 18 Nr. 18 der Satzung bei den Bezirksdirektionen (§ 6 der Satzung) für deren Zuständigkeitsbereich Rentenausschüsse.
- (2) Die Rentenausschüsse treffen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV folgende Entscheidungen:
- Erstmalige Entscheidung über Renten,

- Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die MdE nicht ändert,
 - Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
 - Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigungen.
- (3) Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Versicherten- und der Arbeitgeberseite. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt ihre Mitglieder (§ 18 Nr. 18 der Satzung). Für die Ausschussmitglieder sind jeweils drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Als solche können auch Mitglieder anderer besonderer Ausschüsse oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen benannt werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Rentenausschuss und einem Widerspruchsausschuss derselben Bezirksdirektion ist nicht zulässig. Zu Mitgliedern der Rentenausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.
- (4) Die Mitglieder der Rentenausschüsse sind ehrenamtlich tätig; § 13 der Satzung gilt entsprechend. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58, 59 SGB IV entsprechend.
- (4a) Der Rentenausschuss kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Rentenausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.
- (5) Einigen sich die beiden Mitglieder des Rentenausschusses bei der Beschlussfassung nicht über den Grund der Leistung, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teiles als bewilligt. Der Vorstand kann über eine Ablehnung oder teilweise Ablehnung einer Leistung nach Satz 1 unterrichtet werden.

§ 23 - Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, §§ 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 112 Abs. 2 SGB IV und § 14 Nr. 15 der Satzung bei den Bezirksdirektionen (§ 6 der Satzung) Widerspruchsausschüsse. Für die

Bezirksdirektionen Heidelberg und Nürnberg werden gemeinsame Widerspruchsausschüsse gebildet.

- (2) Über die Widersprüche in Leistungsfällen entscheiden die Widerspruchsausschüsse im regionalen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bezirksdirektion. Für die Widersprüche aus dem Mitgliedschafts- und Beitragsbereich sind die Widerspruchsausschüsse an den Standorten Langenhagen für die Region Nord, Mainz für die Region Mitte und Heidelberg für die Region Süd zuständig. Für Widersprüche gegen Anordnungen der Aufsichtspersonen sind die Widerspruchsausschüsse an den Standorten Bochum (für das Präventionszentrum Bochum), Gera (für die Präventionszentren Berlin und Gera), Köln (für das Präventionszentrum Köln), Langenhagen (für die Präventionszentren Hamburg und Langenhagen), Mainz (für das Präventionszentrum Mainz) und Heidelberg/Nürnberg (für die Präventionszentren Heidelberg und Nürnberg) zuständig. Über sämtliche Einsprüche entscheiden die gemeinsamen Widerspruchsausschüsse der Bezirksdirektionen Heidelberg und Nürnberg, die dann als Einspruchsausschüsse tätig werden.
- (3) Die Widerspruchsausschüsse bestehen aus je einem Vertreter/ einer Vertreterin der Versicherten- und der Arbeitgeberseite. Für die Ausschussmitglieder sind jeweils drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Als solche können auch Mitglieder anderer besonderer Ausschüsse oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen benannt werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Rentenausschuss und einem Widerspruchsausschuss derselben Bezirksdirektion ist nicht zulässig. Zu Mitgliedern der Widerspruchsausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzung der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.
- (3a) Der Widerspruchsausschuss kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.
- (4) § 22 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 der Satzung gelten entsprechend.

Abschnitt III

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer/Unternehmerinnen

§ 24 - Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Haben Unternehmer bzw. Unternehmerinnen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer/Unternehmerinnen von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben. In der Anzeige ist die Gefahrtarifstelle des Unternehmensteils anzugeben, für den der bzw. die Versicherte ständig tätig ist. Der oder die Versicherte kann von dem Unternehmer bzw. von der Unternehmerin die Überlassung einer Kopie verlangen (§ 193 Abs. 4 SGB VII).
- (4) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die Berufsgenossenschaft zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer bzw. die Unternehmerinnen den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).
- (5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu übersenden. Bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige untere Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII).
- (6) Die Anzeige ist der für das Unternehmen zuständigen Bezirksdirektion auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung oder im Wege der Datenübermittlung nach § 5 Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung zu erstatten.

- (7) Über Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als zwei Personen in dem Maß gesundheitlich geschädigt sind, dass ärztliche Heilbehandlung erforderlich wird, ist die Berufsgenossenschaft unverzüglich zu benachrichtigen (§ 191 SGB VII). Die Nachricht ist an die in Absatz 6 genannte Stelle zu richten. Die Pflichten nach Absatz 1 bis 6 sind zusätzlich zur Benachrichtigung nach Absatz 7 zu erfüllen.

§ 25 - Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer und Unternehmerinnen

Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören

- die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
- die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
- die Erbringung der Leistungen,
- die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
- die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
- die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
- die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

Dazu obliegt es den Unternehmern und Unternehmerinnen insbesondere,

- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
- darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärzte oder Krankenhäuser aufsuchen, die die Berufsgenossenschaft benannt hat.

Abschnitt IV Aufbringung der Mittel

§ 26 - Beiträge

- (1) Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden durch Beiträge erhoben. Beitragspflichtig sind die Unternehmer und Unternehmerinnen, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die nach § 2 SGB VII versicherten Unternehmer bzw. Unternehmerinnen sowie die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 SGB VII Versicherten sind selbst beitragspflichtig. Die

Beiträge müssen den Finanzbedarf (Umlagesoll) des abgelaufenen Geschäftsjahrs (Kalenderjahr) einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172a SGB VII) sowie des Verwaltungsvermögens (§ 172b SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 172 SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 Abs. 1 SGB VII).

(2) Die Beiträge werden berechnet nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß (§§ 153 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII). Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII).

(3) (gestrichen)

§ 27 - Vorschüsse

Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 18 Nr. 13 der Satzung).

§ 28 - Gefahrarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen

(1) Die Berufsgenossenschaft setzt einen Gefahrarif fest (§ 14 Nr. 10 der Satzung), in dem zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festgestellt werden (§ 157 Abs. 1 SGB VII). Der Gefahrarif wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden (§ 157 Abs. 2 SGB VII). Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet (§ 157 Abs. 3 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrarif zu den Gefahrklassen und erteilt darüber einen Bescheid (§ 159 SGB VII).

(3) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben der Berufsgenossenschaft für die Veranlagung ihrer Unternehmen zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse zu machen (§§ 166 Abs. 1, 192 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VII). Machen die Unternehmer bzw. Unternehmerinnen diese Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig, so nimmt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung zu

den Gefahrklassen nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Abs. 2 S. 2 SGB VII).

§ 29 - Lohnnachweis

- (1) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln (§ 165 Abs. 1 SGB VII, § 100 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Bei Veranlagung des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben entsprechend aufzugliedern. Die Unternehmer und Unternehmerinnen führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. errichteten Stammdatendatei durch (§ 101 Abs. 4 SGB IV). Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach §103 SGB IV geregelt.
- (2) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen und sie fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII). Bei der Veranlagung zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Aufzeichnungen entsprechend den verschiedenen Gefahrklassen zu führen.
- (3) Reichen die Unternehmer und Unternehmerinnen den Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann der Unfallversicherungsträger eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

§ 30 - Beitragsüberwachung

Die Träger der Rentenversicherung prüfen im Auftrag des Unfallversicherungsträgers Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28 p SGB IV. Der Unfallversicherungsträger kann die Prüfung selbst durchführen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Arbeitsentgelte nicht oder nicht zur richtigen Gefahrklasse gemeldet worden sind. Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Höhe des Beitrages nicht nach den Arbeitsentgelten richtet oder wenn der Unfallversicherungsträger das Ende seiner Zuständigkeit für das Unternehmen durch einen Bescheid nach § 136 Abs. 1 SGB VII festgestellt hat. Unternehmer, bei denen keine Prüfung nach § 28p SGB IV durchzuführen ist, prüfen die Unfallversicherungsträger selbst; hierfür bestimmen sie die Prüfungsabstände.

§ 31 - Beitragsausgleichsverfahren

- (1) Das Beitragsausgleichsverfahren nach § 162 Abs. 1 SGB VII wird nach Maßgabe der folgenden Absätze durchgeführt.
- (2) Den Beitragspflichtigen (§ 26 Absatz 1 Satz 2) werden unter Berücksichtigung der anzuzeigenden und der nicht anzeigepflichtigen Versicherungsfälle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Zuschläge zum Beitrag auferlegt oder Nachlässe auf den Beitrag bewilligt (§ 162 Abs. 1 SGB VII). Das Beitragsausgleichsverfahren wird für jedes Kalenderjahr durchgeführt. Nachlässe werden mit dem Beitrag (§ 26 der Satzung) verrechnet, Zuschläge werden zusammen mit dem Beitrag erhoben und fällig (§ 32 der Satzung).
- (3) Unberücksichtigt bleiben:
 1. Versicherungsfälle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII (Wegeunfälle),
 2. Berufskrankheiten (§ 9 SGB VII),
 3. Versicherungsfälle, die sich durch höhere Gewalt oder alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen ereignet haben, auf Antrag des Unternehmers,
 4. Beiträge für die Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften (§§ 176 bis 181 SGB VII),
 5. Abfindungsbeiträge (§ 35 Abs. 1 der Satzung).
- (4) Die Unfallbelastung ergibt sich aus den Aufwendungen, welche die Berufsgenossenschaft im Umlagejahr für Arbeitsunfälle aus diesem und dem vorangegangenen Kalenderjahr zu erbringen hatte (Beobachtungszeitraum). Einnahmen aus Regressansprüchen verändern die Unfallbelastung nicht. Die Unfallbelastung wird gemäß Absatz 5 in Punktwerte umgerechnet.
- (5) Bei der Berechnung der Eigenbelastung und der Durchschnittsbelastung (Absatz 7) werden sowohl die Unfallbelastung als auch die Schwere jedes einzelnen Unfalls nach der folgenden Bewertung berücksichtigt:

Unfallbelastung	Punktwert
bis 300,-- Euro	0
300,01 Euro - 400,-- Euro	2
400,01 Euro - 500,-- Euro	5
500,01 Euro - 1.000,-- Euro	8
1.000,01 Euro - 1.500,-- Euro	12
1.500,01 Euro - 2.000,-- Euro	16
2.000,01 Euro - 2.500,-- Euro	20
2.500,01 Euro - 5.000,-- Euro	25
5.000,01 Euro - 7.500,-- Euro	50

7.500,01 Euro - 10.000,-- Euro	75
ab 10.000,01 Euro	100

Unfälle, die im Beobachtungszeitraum (Absatz 4) zur Festsetzung von Rentenleistungen führen, werden zusätzlich mit 50 Punkten bewertet. Unfälle, aufgrund derer der Versicherte im Beobachtungszeitraum verstorben ist, werden mit 150 Punkten bewertet. Die Punktzahl für ein einzelnes Unfallereignis wird für den Beobachtungszeitraum auf 150 Punkte begrenzt.

- (6) Die Berechnung der Nachlässe und Zuschläge richtet sich nach dem folgenden Stufenmodell:

In Abhängigkeit von der Relation der Eigenbelastung der in einer Gefahraristelle veranlagten Teile des Unternehmens zur Durchschnittsbelastung der zur jeweiligen Gefahraristelle veranlagten Teile aller Unternehmen wird über elf Stufen die Höhe des Beitragsnachlasses (Stufen 1 bis 5) bzw. des Beitragszuschlags (Stufen 7 bis 11) festgelegt. In der Stufe 6 wird der Normalbeitrag erhoben. Die Durchschnittsbelastung wird im Anschluss an den Beobachtungszeitraum einmal festgestellt und nicht mehr verändert.

Belastungswerte und Einstufungen:

Eigenbelastung als % der Durchschnittsbelastung	Stufe	Beitragsausgleich in % je Gefahraristelle
0,0000 - 10 %	1	- 25,00 %
10,0001 % - 25 %	2	- 20,00 %
25,0001 % - 40 %	3	- 15,00 %
40,0001 % - 55 %	4	- 10,00 %
55,0001 % - 70 %	5	- 5,00 %
70,0001 % - 100 %	6	+ / - 0,00 %
100,0001 % - 105 %	7	+ 5,00 %
105,0001 % - 110 %	8	+ 10,00 %
110,0001 % - 115 %	9	+ 15,00 %
115,0001 % - 120 %	10	+ 20,00 %
ab 120,0001 %	11	+ 25,00 %

Ausgehend von der Einstufung des Vorjahres erfolgt die Neueinstufung der in einer Gefahraristelle veranlagten Teile des Unternehmens in die nächstniedrigere Stufe, wenn mindestens die dort erforderliche verbesserte Relation der Eigen- zur Durchschnittsbelastung erreicht wird. Erhöht sich ausgehend von der Einstufung des Vorjahres die Relation der Eigen- zur Durchschnittsbelastung, erfolgt eine Einstufung der in einer Gefahraristelle veranlagten Teile des Unternehmens in die dieser Relation entsprechende Stufe. Die Höherstufung wird in diesen Fällen auf sechs Stufen begrenzt.

Stufungsmatrix:

		Aktuelle Belastungsrelation										
		bis 10 %	bis 25 %	bis 40 %	bis 55 %	bis 70 %	bis 100 %	bis 105 %	bis 110 %	bis 115 %	bis 120 %	ab 120,0001 %
Vorjahresstufe	Stufe 1	1	2	3	4	5	6	7	7	7	7	7
	Stufe 2	1	2	3	4	5	6	7	8	8	8	8
	Stufe 3	2	2	3	4	5	6	7	8	9	9	9
	Stufe 4	3	3	3	4	5	6	7	8	9	10	10
	Stufe 5	4	4	4	4	5	6	7	8	9	10	11
	Stufe 6	5	5	5	5	5	6	7	8	9	10	11
	Stufe 7	6	6	6	6	6	6	7	8	9	10	11
	Stufe 8	7	7	7	7	7	7	7	8	9	10	11
	Stufe 9	8	8	8	8	8	8	8	8	9	10	11
	Stufe 10	9	9	9	9	9	9	9	9	9	10	11
	Stufe 11	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	11

Der Beitragsausgleich wird auf 25 % des Beitrages begrenzt.

- (7) Die Eigenbelastung des Unternehmens ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe aller Punktwerte für die in einer Gefahraristelle veranlagten Teile des Unternehmens zu der Summe der Beiträge des Unternehmens in dieser Gefahraristelle (bezogen auf 10.000 Euro). Die Durchschnittsbelastung ergibt sich aus dem Verhältnis der Punktwerte der Beitragspflichtigen sowie freiwillig Versicherten derselben Gefahraristelle zu deren Gesamtbeitrag (bezogen auf 10.000 Euro). Sind zu einer Gefahraristelle weniger als zehn Beitragspflichtige veranlagt, ergibt sich die Durchschnittsbelastung aus dem Verhältnis der Summe der Punktwerte aller Beitragspflichtigen und freiwillig Versicherten zu deren Gesamtbeitrag (bezogen auf 10.000 Euro). Für Unternehmensteile, die als fremdartige Nebenunternehmen nach dem Gefahraristelle einer anderen Berufsgenossenschaft bzw. eines anderen bisherigen Zuständigkeitsbereichs der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie veranlagt sind, ergibt sich die Durchschnittsbelastung aus dem Verhältnis der Summe der Punktwerte der Beitragspflichtigen sowie freiwillig Versicherten dieser Unternehmensteile zu deren Gesamtbeitrag (bezogen auf 10.000 Euro).
- (8) Bei Neueintragung von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen (Haupt- oder Nebenunternehmen) erfolgt eine Einstufung in Stufe 6. Bei einem Rechtsträgerwechsel und unveränderter Fortführung des Unternehmens oder von Teilen von Unternehmen wird auf Antrag die bisherige Einstufung übernommen. Gleiches gilt bei Änderung der Veranlagung während der Tarifzeit. Bei einer Änderung der Veranlagung des Unternehmens oder von Teilen von Unternehmen durch Gefahraristellewechsel wird die bisherige Einstufung von Amts wegen übernommen. Treffen durch Gefahraristellewechsel unterschiedliche Einstufungen in

einer Gefahraristelle zusammen, wird die günstigste der bisherigen Einstufungen für alle betreffenden Unternehmensteile von Amts wegen übernommen.

- (9) Der für das Unternehmen festzusetzende Beitragsausgleich ergibt sich aus dem Saldo der Einzelabrechnungen für die jeweils in Gefahraristellen veranlagten Teile des Unternehmens. Ein sich nach der Saldierung ergebender Zuschlag für das Unternehmen wird auf den zweifachen Betrag der für das Unternehmen ermittelten Unfallbelastung (Absatz 4) begrenzt. Ein Zuschlag wird ungeachtet einer Zuschlagstufe nicht erhoben, wenn im Beobachtungszeitraum in keinem veranlagten Unternehmensteil eine Unfallbelastung besteht. Bei tödlichen Arbeitsunfällen werden insoweit als Unfallbelastung die tatsächlichen Aufwendungen, mindestens aber 66 v.H. des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 36 Abs. 2 der Satzung), zugrunde gelegt.
- (10) Für das Umlagejahr 2018 erfolgt ausgehend von Stufe 6 die Neueinstufung der in einer Gefahraristelle veranlagten Teile des Unternehmens bis zu Stufe 4, wenn mindestens die dort erforderliche verbesserte Relation der Eigen- zur Durchschnittsbelastung erreicht wird. Die Begrenzung der Verbesserung auf die nächstniedrigere Stufe (Absatz 6 Satz 5) ist insoweit aufgehoben. Erhöht sich ausgehend von Stufe 6 die Relation der Eigen- zur Durchschnittsbelastung, erfolgt eine dieser Relation entsprechende Einstufung bis Stufe 11. Die erreichten Einstufungen werden der Berechnung gemäß Absatz 6 im folgenden Umlagejahr zugrunde gelegt.
- (11) Für freiwillig Versicherte nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII werden für deren eigene Versicherungsverhältnisse die Bestimmungen der Absätze 2 bis 10 entsprechend angewandt. Abweichend von Satz 1 ergibt sich die Eigenbelastung aus dem Verhältnis der Summe der Punktwerte des jeweiligen Versicherungsverhältnisses zum Beitrag und die Durchschnittsbelastung aus dem Verhältnis der Summe der Punktwerte aller Beitragspflichtigen und freiwillig Versicherten zu deren Gesamtbeitrag (bezogen auf 10.000 Euro). Bei wirksamer Neuanmeldung nach Unterbrechung in demselben Unternehmen wird die bisherige Einstufung zugrunde gelegt.

§ 32 - Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen

- (1) Die Berufsgenossenschaft teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitrag wird am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (2) Absatz 1 gilt für Beitragsvorschüsse entsprechend, wenn der Bescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 SGB IV).

(3) § 3 Abs. 1 und 2 Beitragsverfahrensverordnung gilt entsprechend.

§ 33 - Säumniszuschlag

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Abschnitt V Änderungen im Unternehmen

§ 34 - Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge

- (1) Die Unternehmer bzw. die Unternehmerinnen haben der Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft oder für die Veranlagung zu den Gefahrklassen von Bedeutung sein kann, binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen (§§ 191, 192 Abs. 2 SGB VII). Dies gilt insbesondere für
1. den Wechsel des Unternehmers/der Unternehmerin, auch den Eintritt oder das Ausscheiden eines Mitunternehmers/einer Mitunternehmerin,
 2. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
 3. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens auch innerhalb des gleichen Orts,
 4. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbezweige,
 5. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens,
 6. Änderungen in den Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Gefahrklassen.
- (2) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers/der Unternehmerin sind der bisherige Unternehmer/die bisherige Unternehmerin und der Nachfolger bzw. die Nachfolgerin bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel angezeigt

wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner bzw. als Gesamtschuldnerin verpflichtet (§ 150 Abs. 4 SGB VII).

§ 35 - Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung

- (1) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers bzw. der Unternehmerin oder bei Einstellung des Unternehmens hat der ausscheidende Unternehmer bzw. die ausscheidende Unternehmerin für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den Beitrag nach dem Beitragsfuß der letzten Umlage zu entrichten (Beitragsabfindung, § 164 Abs. 2 SGB VII). Der ausscheidende Unternehmer bzw. die ausscheidende Unternehmerin hat die zur Berechnung des Abfindungsbeitrags notwendigen Angaben zu machen.
- (2) Anstelle der Abfindung nach Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft dem ausscheidenden Unternehmer/der ausscheidenden Unternehmerin auf dessen bzw. deren Antrag gestatten, zur Sicherstellung der Beiträge für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den anteiligen Betrag des letzten für das Unternehmen festgestellten Jahresbeitrags bis zur 2-fachen Höhe bei der Berufsgenossenschaft als Sicherheit zu hinterlegen. Ist für das Unternehmen noch kein Beitrag festgestellt worden, so beträgt die Sicherheit 6 v. H. des für die gleiche Zeit gezahlten Entgelts (§ 164 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Sicherheit dient zur Deckung des Beitrags; ein überschüssiger Betrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag nacherhoben.
- (4) Über die Sicherheitsleistung oder die Abfindung erteilt die Berufsgenossenschaft einen Bescheid; § 32 der Satzung gilt entsprechend.

Abschnitt VI Leistungen

§ 36 - Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste

- (1) Die Versicherten erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 - 12 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.

- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf 84.000 Euro festgesetzt (§ 85 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Berufsgenossenschaft einen Unfall erleiden, wird für die Berechnung der Geldleistungen der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 94 SGB VII).
- (4) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und Vergütung werden der Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume zu Grunde gelegt.
- (5) Entspricht die nach Absatz 4 berechnete Höhe des Regelentgelts nicht der Ersatzfunktion des Verletztengeldes und der Stellung der Versicherten im Erwerbsleben, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.

§ 37 - Feststellung der Leistungen

Soweit Leistungen nicht von den Rentenausschüssen festzustellen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 der Satzung), stellt sie der Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin fest.

Abschnitt VII

Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

§ 38 - Allgemeines

- (1) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen (§ 14 Abs. 1 SGB VII). Die Unternehmer und Unternehmerinnen sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

(2) In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe

1. kann die Berufsgenossenschaft unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften erlassen über
 - a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer und Unternehmerinnen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
 - b) das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),
 - c) von den Unternehmern und Unternehmerinnen zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),
 - d) Voraussetzungen, die Ärzte und Ärztinnen, die mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
 - e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch die Unternehmer und die Unternehmerinnen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),
 - f) die Maßnahmen, die die Unternehmer und Unternehmerinnen zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),
 - g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 22 SGB VII, § 41 der Satzung),

2. überwacht die Berufsgenossenschaft die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmer bzw. die Unternehmerinnen und die Versicherten (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB VII),
3. kann die Berufsgenossenschaft im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer bzw. Unternehmerinnen oder Versicherte zur Erfüllung ihrer Pflichten auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften und zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen haben (§ 19 Abs. 1 SGB VII).

**§ 39 - Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften,
Unterrichtung der Unternehmer/Unternehmerinnen und der Versicherten**

Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom zuständigen Ministerium genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 70 der Satzung). Die Berufsgenossenschaft unterrichtet die Unternehmer und Unternehmerinnen über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; sie stellt den Unternehmern und Unternehmerinnen die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmer und Unternehmerinnen sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Abs. 5 SGB VII). Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so zugänglich zu machen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

**§ 40 - Überwachung und Beratung der Unternehmer und Unternehmerinnen,
Aufsichtspersonen**

- (1) Ihre Überwachungs- und Beratungsaufgaben nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Satzung nimmt die Berufsgenossenschaft durch Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII) wahr. Diese sind insbesondere befugt,
 1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII),
 2. von den Unternehmern und Unternehmerinnen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII),
 3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmer bzw. Unternehmerinnen einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer

Überwachungsaufgabe erfordert (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),

4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII),
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmer bzw. die Unternehmerinnen die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmer/Unternehmerinnen ermitteln zu lassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII),
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmer bzw. Unternehmerinnen nicht ausdrücklich darauf verzichten, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 6 SGB VII),
7. zu untersuchen, ob und auf welche betrieblichen Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 7 SGB VII),
8. die Begleitung durch die Unternehmer und Unternehmerinnen oder von ihnen beauftragte Personen zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 8 SGB VII).

Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 2 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Dem Betriebsrat (Personalrat) ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung teilzunehmen.

- (2) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 1 SGB VII).
- (3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung die Unternehmer bzw. die Unternehmerinnen selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB VII).
- (4) Erwachsenen der Berufsgenossenschaft durch Pflichtversäumnis eines Unternehmers bzw. einer Unternehmerin bare Auslagen für die Überwachung

seines oder ihres Unternehmens, so kann der Vorstand diese Kosten dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin auferlegen (§ 17 Abs. 3 SGB VII, § 18 Nr. 27 der Satzung).

§ 41 - Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben die Unternehmer bzw. Unternehmerinnen unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).
- (2) In Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VII).
- (3) In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Absatz 1 nicht erreicht wird (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).
- (4) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben (§ 22 Abs. 2 SGB VII) nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

§ 42 - Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen

- (1) Die Berufsgenossenschaft sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmer bzw. Unternehmerinnen und Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer und Ersthelferinnen, die von Dritten durchgeführt werden, hat die Berufsgenossenschaft nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Abs. 2 SGB VII).

- (3) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer bzw. die Unternehmerin einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

Abschnitt VIII Ausdehnung der Versicherung

§ 43 - Freiwillige Versicherung

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 - 12 SGB VII) können sich freiwillig versichern, wenn sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII),

1. Unternehmer bzw. Unternehmerinnen und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten bzw. Lebenspartner oder Ehegattinnen bzw. Lebenspartnerinnen,
2. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer bzw. Unternehmerinnen selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen).

§ 44 - Antrag, Versicherungssumme

- (1) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen ist; ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Die Versicherungssumme darf den Höchstjahresarbeitsverdienst (§ 36 Abs. 2 der Satzung) nicht übersteigen. Sie beträgt unabhängig vom Sitz des Unternehmens mindestens 60 v.H. der Bezugsgröße (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV); ändert sich die Bezugsgröße, so ändert sich die Mindestversicherungssumme entsprechend, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung an den Versicherten bzw. an die Versicherte bedarf.
- (2) Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen. Arbeitsentgelte und Versicherungssummen aus anderen versicherten Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei der Berechnung von Geldleistungen bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 36 Abs. 2 der Satzung) hinzugerechnet.

§ 45 - Beitrag

- (1) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme (§ 44 der Satzung), der für das Hauptunternehmen festgesetzten Gefahrklasse und dem Beitragsfuß.
- (2) Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt. § 26 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.
- (3) Auf Beiträge können Vorschüsse erhoben werden.

§ 46 - Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sind von der Versicherung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für Leistungen nach § 3 Berufskrankheiten-Verordnung.

§ 47 - Beginn und Umfang der Leistungen

Die nach § 43 der Satzung freiwillig Versicherten erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII.

§ 48 - Änderung der Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird.

§ 49 - Beendigung der Versicherung

- (1) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist.

- (2) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VII).
- (3) Bei Überweisung des Unternehmens erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

§ 50 - Verzeichnis, Bestätigung

Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und ihrer Versicherungssummen. Sie bestätigt den Versicherten die Versicherung und teilt ihnen hierbei die Höhe der Versicherungssumme mit.

Abschnitt IX

Versicherung sonstiger Personen

§ 51 - Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

- (1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber als
 - a. Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder Teilnehmende an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
 - b. Diplomanden/Diplomandinnen, Doktoranden/Doktorandinnen sowie zur Vorbereitung auf eine im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung abzulegende Prüfung oder zu ähnlichen Zwecken,
 - c. Praktikanten und Praktikantinnen,
 - d. Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats und vergleichbarer Gremien des Unternehmens
 - e. Teilnehmende an Besichtigungen des Unternehmens, solange diese nicht gegen Entgelt erfolgen,

die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers bzw. der Unternehmerin betreten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle und

Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs.1 Nr. 2 SGB VII).

- (2) Die nach Absatz 1 versicherten Personen erhalten nach einem Versicherungsfall Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den Regelungen des SGB VII.

§ 52 - Versicherung von ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Berufsgenossenschaft sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. sowie in den von den Berufsgenossenschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Arbeitsgemeinschaften gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kraft Gesetzes versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII).
- (2) § 36 Abs. 3 der Satzung gilt auch im Fall des Absatzes 1.

Abschnitt X Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 53 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unternehmer bzw. Unternehmerinnen oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei
1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII),
 2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
 3. Verstößen gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nr. 4 bis 11 SGB VII),
 4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Abs. 2 SGB VII),
 5. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 1 OWiG).

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber bzw. als Arbeitgeberin vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis zu 2.500 Euro. Diese Grenzen gelten auch in den Fällen der Verletzung der Aufsichtspflicht nach Absatz 1 Nr. 5 (§ 130 Abs. 1 OWiG).

§ 54 - Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte

- (1) Soweit nach § 53 der Satzung gegen Unternehmer oder Unternehmerinnen Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber
- a) dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder dem Mitglied eines solchen Organs,
 - b) dem vertretungsberechtigten Gesellschafter bzw. der vertretungsberechtigten Gesellschafterin einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
 - c) dem gesetzlichen Vertreter bzw. der gesetzlichen Vertreterin des Unternehmers/der Unternehmerin (§ 9 Abs. 1 OWiG).
- (2) Sind Personen vom Unternehmer oder einem sonst dazu Befugten
- a) beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten,
 - b) ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber bzw. der Inhaberin des Betriebes obliegen, und handeln sie auf Grund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für Unternehmer bzw. Unternehmerinnen gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei den Unternehmern bzw. Unternehmerinnen vorliegen. Dies gilt sinngemäß für von einer Stelle Beauftragte, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (§ 9 Abs. 2 OWiG).

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Abs. 3 OWiG).

§ 55 - Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

- (1) Unternehmer und Unternehmerinnen handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen eine Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 OWiG).
- (2) Den Unternehmern bzw. Unternehmerinnen stehen gleich
- a) ihre gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen,
 - b) die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafter/Gesellschafterinnen einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
 - c) Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Aufgaben handelt, für deren Wahrnehmung sie verantwortlich sind (§ 9 Abs. 2 OWiG).
- (3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

Teil B - Sonder- und Übergangsvorschriften

Abschnitt I

(gestrichen)

§ 56 - *(gestrichen)*

§ 57 - *(gestrichen)*

Abschnitt II

§ 58 - *(gestrichen)*

Abschnitt III

Umlage, Lastenverteilung, Vermögen und Finanzierung

§ 59 – Umlagen und Lastenverteilung

- (1) Die Berufsgenossenschaft erhebt ab dem Umlagejahr 2019, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, eine gemeinsame Umlage.
- (2) Für vor dem Wirksamwerden der Fusion eingetretene Versicherungsfälle können auf Beschluss des Vorstands die Entschädigungsleistungen auch über zwölf Jahre nach der Vereinigung hinaus von den ehemaligen Zuständigkeitsbereichen getragen werden, soweit sie nicht nach § 178 Abs. 2 und 3 SGB VII von den Berufsgenossenschaften gemeinsam finanziert werden (§ 118 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz SGB VII).
- (3) Die von der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie zu tragende Strukturlast (§ 178 Abs. 1 SGB VII) und anteilige Überaltlasten nach Neurenten bzw. Entgelten (§ 178 Abs. 2 und 3, jeweils Nr. 1 bzw. Nr. 2 SGB VII) werden zunächst für weitere sechs Jahre intern auf die Zuständigkeitsbereiche der Fusionspartner in dem Verhältnis verteilt, das den jeweiligen Anteilen an der Summe der Struktur- und Überaltlasten entspricht, die sich ergeben würden, wenn eine Vereinigung nicht stattgefunden hätte. Die Rentenlasten und die Rehabilitationslasten sowie die anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten, die nach § 178 Absatz 1 bis 3 SGB VII von der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie zu tragen sind, werden über den 31. Dezember 2018 hinaus

zunächst für weitere sechs Jahre so verteilt, als hätte die Fusion zur Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie nicht stattgefunden.

- (4) Die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Beträge sind bei der internen Verteilung zu berücksichtigen.
- (5) Die neue Berufsgenossenschaft ist bis zum Ablauf der Übergangsfrist des § 220 Abs. 1 SGB VII bezüglich der Rechte und Pflichten im Lastenausgleich so zu stellen, als ob eine Vereinigung nicht stattgefunden hätte (§ 176 Abs. 5 SGB VII in der Fassung vom 31. Dezember 2007).
- (6) (gestrichen)

§ 60 - Übergang des Vermögens

- (1) Das Vermögen der Berufsgenossenschaft setzt sich aus den Vermögen der fusionierenden Berufsgenossenschaften zum Stichtag 31. Dezember 2009 zusammen; sie bringen ihr Vermögen zum 1. Januar 2010 in die neue Berufsgenossenschaft ein.
- (2) (gestrichen)
- (3) (gestrichen)

§ 61 - (gestrichen)

§ 62 - Vermögen, Finanzierung

(1) Betriebsmittel und Rücklage

1. Anteilige liquide Betriebsmittel in den bisherigen Zuständigkeitsbereichen sollen in dem Umfang gebildet werden, wie sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlich sind. Die Betriebsmittel (Kontenart 190) müssen zum 31. Dezember 2021 in den bisherigen Zuständigkeitsbereichen mindestens in Höhe der Hälfte der Ausgaben eines Kalenderjahres vermindert um erhaltene Zahlungen aus der Lastenverteilung vorhanden sein.
2. Anteilige Rücklagemittel in den bisherigen Zuständigkeitsbereichen müssen bis zum 31. Dezember 2021 bis zur gesetzlichen Mindestgrenze gebildet werden.

Bei der Ermittlung der gesetzlichen Mindestgrenze werden Ausgaben und Einnahmen aus der Lastenverteilung berücksichtigt.

3. (gestrichen)

4. (gestrichen)

(2) Altersversorgungsvermögen und Altersrückstellungen werden wie folgt behandelt:

1. Altersversorgungsvermögen und Altersrückstellungen sind bis zum 31.12.2021 in den bisherigen Zuständigkeitsbereichen auf der Grundlage der für die Berufsgenossenschaften geltenden rechtlichen Regelungen und auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens zu bilden und zweckgebunden zu führen.

2. (gestrichen)

3. (gestrichen)

(3) (gestrichen)

§ 63 - (gestrichen)

§ 64 - (gestrichen)

Abschnitt IV

§ 65 - (gestrichen)

Abschnitt V

§ 66 - (gestrichen)

§ 67 - (gestrichen)

§ 68 - (gestrichen)

§ 69 - (gestrichen)

Teil C - Schlussbestimmungen

§ 70 - Bekanntmachungen

- (1) Die Berufsgenossenschaft veröffentlicht die Bekanntmachungen mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Internet auf der Website der Berufsgenossenschaft unter www.bgrci.de.
- (2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Geschäftsräumen der Berufsgenossenschaft öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Vorschriften der Berufsgenossenschaft werden auf der Website dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

§ 71 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Anlage: Sachliche Zuständigkeit (zu § 3 Abs. 1 der Satzung)

Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie ist sachlich zuständig

A:

für Unternehmen, die der Knappschaftsversicherung unterliegen sowie für knappschaftliche Arbeiten im Sinne von § 134 Abs. 4 SGB VI i.V.m. der Verordnung des Reichsarbeitsministers über knappschaftliche Arbeiten. Diese Verordnung findet solange Anwendung, bis an deren Stelle eine vom Bundesminister für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung tritt, die Art und Umfang der knappschaftlichen Arbeiten bestimmt (§ 134 Abs. 4 Satz 2 SGB VI).

B:

für folgende Unternehmensarten:

1. Gewinnung, Aufbereitung, Be- und Verarbeitung von Naturstein, Feldspat, Flussspat und Schwerspat; Herstellung von Asphaltmischgut, Recycling von Altbaustoffen,
2. Gewinnung und Aufbereitung von Kies und Sand, Bimskies und Bimssand, Tuffstein und Trass, Farb- und Infusorienerde, Magnesit u. ä.; Stein-, Quarzit- und Schlackengräbereien; Abbau von Halden,
3. Geophysikalische Bodenuntersuchungen, Tiefbohrungen auf und Gewinnung von Erdöl und Erdgas,
4. Herstellung von Zement, Kalk und Gips,
5. Herstellung von Beton- und Betonfertigteilen sowie von Porenbeton,
6. Herstellung von Transportbeton, Mörtel und Edelputzen; Betrieb von Betonpumpen.

C:

für folgende Unternehmensarten:

I. Anorganisch-chemische Produkte

1. Herstellen von anorganisch-chemischen Grundprodukten (z. B. von Mineralsäuren und ihren Salzen, Alkalien, Tonerde, Wasserglas, Stickstoffverbindungen),
2. Herstellen von chemischen Produkten im elektrochemischen Verfahren,
3. Herstellen von chemischen Produkten im elektrothermischen Verfahren,

4. Gewinnen von Metallen in chemischen, nicht hüttenmännischen Verfahren,
5. Herstellen von Düngemitteln,
6. Gewinnen und Herstellen von sonstigen anorganisch-chemischen Produkten (z. B. von Katalysatoren, Mineralfarben, Schmelzfarben, Bleifarben, Glühstrümpfen, von Mineralien durch Mahlen, von Salz in Salinen).

II. Organisch-chemische Produkte

1. Herstellen von organischen Grundprodukten (z. B. von Kunststoffen, Lösemitteln, synthetischen Waschrohstoffen, pharmazeutischen Grundstoffen, Farbstoffen),
2. Herstellen von ätherischen Ölen und Riechstoffen,
3. Verarbeiten von Erdöl und Erdgas und chemisches Umwandeln von Kohle einschließlich Destillieren, Raffinieren, Cracken, Hydrieren, Oxidieren,
4. Destillieren von Teer und festen Brennstoffen, Herstellen von Holzkohle,
5. Herstellen von Vergussmasse sowie Produkten aus Asphalt, Teer und Bitumen,
6. Gewinnen, Herstellen und Verarbeiten von Ölen, Fetten, Harzen, Wachsen und ähnlichen Produkten,
7. Herstellen von Klebstoffen und Klebemitteln,
8. Herstellen von Ruß, Herstellen von Kohle und Graphiten für physikalische sowie chemische Zwecke,
9. Herstellen sonstiger organisch-chemischer Produkte.

III. Kernchemische Industrie

Herstellen und Verarbeiten radioaktiver Stoffe einschließlich Wiederaufbereiten

IV. Lacke, Farben, Farbwaren und ähnliche Produkte

1. Herstellen von Lacken, Farben, sonstigen Anstrichmitteln, Kitt und ähnlichen Produkten, Mitteln zum Behandeln von Oberflächen,
2. Herstellen von Blei- und Farbstiften, Druckfarben, Farbbändern, Durchschreibepapieren, Künstlerfarben, Nahrungsmittelfarben, Pastellstiften, Schreibkreiden, Siegellack, Stofffarben, Tinten und ähnlichen Produkten.

V. Seifen, Öle, Fette, kosmetische Produkte

1. Herstellen von Seifen, Waschmitteln, Seifenpulver, Oberflächenpflegemitteln, Verarbeiten von Waschrohstoffen,
2. Gewinnen von Fettsäuren, Glycerin, von Talg in Schmelzen,
3. Herstellen von kosmetischen Erzeugnissen, Parfümen, Essenzen, Backhilfsmitteln,
4. Herstellen von Textil- und Lederhilfsmitteln,
5. Herstellen von Kerzen und Wachswaren.

VI. Pharmazeutische und ähnliche Produkte

1. Herstellen von pharmazeutischen Präparaten,
2. Herstellen von Verbandstoffen, chirurgischen Nähfäden, medizinischen Pflastern, Zahnfüllmassen, Zahngipsen und ähnlichen Produkten,
3. Herstellen von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Desinfektionsmitteln.

VII. Verarbeiten von biologischen Stoffen und von Abfällen

1. Herstellen und Verarbeiten tierischer Leime und von Gelatine,
2. Herstellen von Pflanzenleimen,
3. Verwerten von Tierkörpern und tierischen Abfällen, Extrahieren von tierischen Abfallprodukten,
4. Chemisch-technisches Verwerten und Vernichten von Abfällen sowie Entsorgen von besonderen Abfällen in Anlagen.

VIII. Fotomaterial

Herstellen von Filmen, fotografischen Papieren, Trockenplatten, fotochemischen Präparaten, Entwickeln und Kopieren belichteter Filme, Regenerieren und Waschen von Filmen.

IX. Datenträgermaterialien

Herstellen von Datenträgermaterialien (z. B. von Magnetbändern und -platten) und von Materialien für Halbleiter.

X. Gummi

1. Herstellen von Gummimischungen, Gummi-, Guttapercha- und Balatawaren auch unter Verwenden synthetischer Erzeugnisse,

2. Runderneuern von Reifen, Vulkanisieren von Transportbändern und ähnliche Tätigkeiten,
3. Gummieren von Metallteilen,
4. Herstellen, Bearbeiten von Form- und Stanzteilen aus Gummi und ähnlichen Materialien (z. B. Kunststoffen),
5. Herstellen von Atemschutzgeräten,
6. Kabelwerke ohne Drahtherstellung,
7. Herstellen von wasserdichten Stoffen auf Gummibasis.

XI. Be- und Verarbeiten von Kunststoffen

1. Herstellen von Chemiefasern,
2. Herstellen von Folien,
3. Herstellen von Kunststoffergeugnissen,
4. Verarbeiten von Thermoplasten zu Kunststoffergeugnissen,
5. Verschäumen von Kunststoffen,
6. Verarbeiten von Kunststoffweichfolien,
7. Herstellen von Kunstleder und von wasserdichten Stoffen auf Kunststoffbasis,
8. Herstellen von Zellhornwaren,
9. Herstellen von Kunstdarm.

XII. Explosivstoffe

1. Herstellen und Verarbeiten von Explosivstoffen und Gegenständen mit Explosivstoff,
2. Herstellen von Munition,
3. Herstellen von Zünd- und Anzündmitteln,
4. Herstellen von pyrotechnischen Gegenständen,
5. Zerlegen und Vernichten von Explosivstoffen und Gegenständen mit Explosivstoff,
6. Herstellen von Nitrozellulose und Zellhorn,

7. Herstellen von Zündhölzern und Zündwaren.

XIII. Sonstige Unternehmen der chemischen Industrie

1. Herstellen von Faserzement und Faserzementerzeugnissen,
2. Herstellen von Reibbelägen,
3. Herstellen von technischen Schleifmitteln und Schleifscheiben mit chemischer Bindung,
4. Herstellen, Verdichten, Verflüssigen sowie Abfüllen von Gasen, Herstellen von Trockeneis,
5. Herstellen von Wärme-, Kälte- und Schallschutzmaterialien,
6. Herstellen von Gießereihilfsmitteln,
7. Imprägnieren von Masten, Schwellen und anderen Hölzern,
8. Herstellen von Stempeln,
9. Herstellen, Wiederaufbereiten chemisch-technischer Produkte, soweit nicht anderweitig genannt,
10. Chemisch-technische Planungs- und Beratungsbüros sowie chemische und bio- und gentechnische Laboratorien, wissenschaftliche Untersuchungsanstalten als selbständige Unternehmen oder Nebenunternehmen,
11. Betriebe mit nanotechnologischer Verfahrens- und Produktionsweise,
12. Alle sonstigen Betriebe, die der chemischen Industrie zuzurechnen und nicht einzeln aufgeführt sind.

D:

für folgende Unternehmensarten:

1. Papierfabriken,
2. Pappenfabriken,
3. Holzzellstofffabriken,
4. Holzschleifereien,
5. Holzfaserplattenfabriken.

E:

für folgende Unternehmensarten:

1. Herstellung und Zurichtung von Leder und lederartigen Stoffen, Lederfabriken, Lederfaserwerkstofffabriken, Gerbereien, Lohmühlen, Lohextraktfabriken, Herstellung von Pergament und Rohhaut,
2. Herstellung von technischen Artikeln aus Leder und ähnlichen Erzeugnissen, Arbeitsschutz- und Stanzartikel, Pressereien, Prägeanstalten, Herstellung und Zurichtung von Werkstoffen aus Lederabfällen,
3. Herstellung von Koffern, Mappen, Taschen aller Art, Etais, Riemen, Gürteln, Maßbändern, Galanteriewaren usw. (Feinsattlereien), Lederschärfereien, Färben von Lederwaren, Herstellung von Lederhandschuhen, Kunstlederreparaturbetriebe,
4. Herstellung von Ausstattungen für Fahrzeuge aller Art aus Leder, lederartigen Stoffen und Kunststoffen, Herstellung von Sitzen für Fahrzeuge aller Art,
5. Herstellung von Wachstuch, Ledertuch und ähnlichen Erzeugnissen, Herstellung von Linoleum und ähnlichen Erzeugnissen,
6. Dekorateur- und Raumausstatterbetriebe, Sattler- und Polstereibetriebe,
7. Polstermöbel- und Matratzenfabriken, Herstellung von Polstermaterialien und Formteilen aus pflanzlichen und künstlichen Fasern, tierischen und künstlichen Haaren.

F:

für Unternehmen der Herstellung, Gewinnung und Umarbeitung von Zuckern (Sacchariden) und ihren Nebenprodukten.

Hinweise zur Genehmigung und zum Inkrafttreten der Satzung und ihrer Nachträge

Die von der Vertreterversammlung am 20. Januar 2010 beschlossene Satzung nebst sechs Anlagen (Neufassung der Satzung vom 14. Oktober 2008) ist vom Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 30. September 2010 mit Ausnahme von § 8 Abs. 1 und § 70 Absatz 1 genehmigt worden. Die Satzung ist nach Bekanntmachung im BG RCI.magazin (Ausgabe 11/12 2010) am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Der von der Vertreterversammlung am 24. Juni 2010 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung vom 20. Januar 2010 – Änderung des § 8 Abs. 1 – ist vom Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 11. Oktober 2010 genehmigt worden. Der 1. Nachtrag ist am Tag nach der Bekanntmachung im BG RCI.magazin (Ausgabe 11/12 2010) in Kraft getreten.

Der von der Vertreterversammlung am 16. November 2010 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung vom 20. Januar 2010 – Änderung des § 70 Abs. 1 – ist vom Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 22. November 2010 genehmigt worden. Der 2. Nachtrag ist am Tag nach der Bekanntmachung im BG RCI.magazin (Ausgabe 11/12 2010) in Kraft getreten.

Der von der Vertreterversammlung am 14. Oktober 2011 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung vom 20. Januar 2010 – Änderung der §§ 5, 7, 8, 9, 11, 13 bis 26, §§ 28 bis 31, §§ 34, 35, 38 bis 43, §§ 51, 53 bis 56, §§ 67, 68 sowie Anlage 2 Teil B – ist vom Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 5. Januar 2012 genehmigt worden. Der 3. Nachtrag ist am Tag nach der Bekanntmachung auf der website der BG RCI am 13. Januar 2012 in Kraft getreten.

Der von der Vertreterversammlung am 15. November 2013 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung vom 20. Januar 2010 – Änderung der §§ 44, 66 Anlage 1 Teil E sowie Streichung der Anlage 6 – ist vom Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 16. Januar 2014 genehmigt worden. Der 4. Nachtrag ist am Tag nach der Bekanntmachung auf der website der BG RCI am 12. Februar 2014 Kraft getreten.

Der von der Vertreterversammlung am 11. November 2015 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung vom 20. Januar 2010 – Änderung der §§ 18, 26, 29, 30, 36 und 59 sowie Streichung der Anlagen 3 und 4 – ist vom Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 07. Dezember 2015 genehmigt worden. Der 5. Nachtrag ist am Tag nach der Bekanntmachung auf der website der BG RCI am 08. Januar 2016 Kraft getreten.

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie am 6. Juli 2017 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung – geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25. Oktober 2017 – wird gemäß § 34 Absatz 1

Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i.V. § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII mit Ausnahme der Aufhebung von § 66 und insoweit des Inkrafttretens sowie mit folgenden Maßgaben zu § 18 Nr. 12 genehmigt:

In § 18 Nr. 12 entfällt der Klammerzusatz „§ 219a Abs. 1“. Ferner ist das Wort „Altersvorsorgevermögens“ durch das Wort „Altersversorgungsvermögens“ zu ersetzen. Der 6. Nachtrag ist am Tag nach der Bekanntmachung auf der website der BG RCI am 20. Dezember 2017 Kraft getreten.

Der von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie am 5. Juli 2018 beschlossene 7. Nachtrag zur Satzung vom 20. Januar 2010 – Änderung der §§ 8, 14, 17, 18, 21 und 37, sowie Streichung von § 58 – ist vom Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 24. Juli 2018 genehmigt worden. Der 7. Nachtrag ist auf der website der BG RCI am 15.08.2018 bekanntgemacht worden und tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Der von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie am 13. November 2018 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung vom 20. Januar 2010 – Änderung des § 69 sowie Streichung der §§ 56 und 61 – ist vom Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 18.02.2019 genehmigt worden. Der 8. Nachtrag ist auf der website der BG RCI am 11.03.2019 bekanntgemacht worden und tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Der von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie am 10. Juli 2019 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung vom 20. Januar 2010 – Änderung der §§ 23, 31, 59 und 62; Änderung des Titels des Abschnitt III (im Teil B der Satzung); Streichung des § 60 Abs. 2 sowie der §§ 63 bis einschließlich 66, sowie des § 68 und § 69; Streichung des Titels des Abschnitt II (im Teil B der Satzung), des Titels des Abschnitt IV (im Teil B der Satzung), des Titels des Abschnitt V (im Teil B der Satzung) – ist vom Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 26. August 2019 genehmigt worden. Der 9. Nachtrag ist auf der website der BG RCI am 5. September 2019 bekanntgemacht worden und tritt – mit Ausnahme der Neufassung des § 23 – zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die Neufassung des § 23 tritt am Tag nach der Bekanntmachung des 9. Nachtrags in Kraft.

Der von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie am 14. November 2019 beschlossene 10. Nachtrag zur Satzung vom 20. Januar 2010 – Änderung des § 31 Abs.5 Satz 1 – ist vom Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 26. November 2019 genehmigt worden. Der 10. Nachtrag ist auf der website der BG RCI am 9. Dezember 2019 bekanntgemacht worden und tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Der von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie im schriftlichen Verfahren am 5. Juli 2021 beschlossene 11. Nachtrag zur Satzung –

Änderung von § 8 Abs. 2 – ist vom Bundesamt für Soziale Sicherung mit Bescheid vom 19. August 2021 genehmigt worden. Der 11. Nachtrag zur Satzung ist am 30. August 2021 auf der Webseite der BG RCI veröffentlicht worden.

Der von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie im schriftlichen Verfahren am 5. Juli 2021 beschlossene 12. Nachtrag zur Satzung – Änderung von § 20 Abs. 1 und Abs. 2; Streichung der Überschrift von Abschnitt I in Teil B; Streichung von § 57; Streichung des Wortes „Finanzierung“ sowie des Kommas davor in der Überschrift zu § 60; Streichung vom § 60 Abs. 3 – ist vom Bundesamt für Soziale Sicherung mit Bescheid vom 19. August 2021 genehmigt worden. Der 12. Nachtrag zur Satzung ist am 30. August 2021 auf der Webseite der BG RCI veröffentlicht worden.

Der von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie im schriftlichen Verfahren am 25. November 2021 beschlossene 13. Nachtrag zur Satzung – Einfügung von § 16 Abs. 4a, § 22 Abs. 4a sowie § 23 Abs. 3a – ist vom Bundesamt für Soziale Sicherung mit Bescheid vom 7. Dezember 2021 genehmigt worden. Der 13. Nachtrag zur Satzung ist am 15. Dezember 2021 auf der Webseite der BG RCI bekanntgemacht worden und ist am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Die Fassungen der einzelnen Bekanntmachungen können auf der Website www.bgrci.de unter „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.